

## **Beschlussfassung zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Sport-Gesundheit-Freizeitbildung 506. Sitzung des Senats am 2. März 2021**

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (BA SGF) vermittelt Kompetenzen für komplexe Anforderungen in verschiedenen Berufsfeldern. Absolventinnen und Absolventen können auf der Grundlage ihres Wissens über den Zusammenhang von Lebensqualität, Gesundheit, Freizeit, Bewegung und Sport professionell gesundheitsförderliche Angebote entwickeln sowie Menschen und Organisationen in Fragen der Freizeitgestaltung beraten. Das Studium ist interdisziplinär ausgerichtet. Insbesondere die pädagogische Fundierung wird vom Institut für Bewegungserziehung und Sport geleistet. Mit diesem Studiengang wird ein Studienkonzept angeboten, das - dem Profil der PHKA entsprechend - im pädagogischen, bildungsaffinen Handlungsfeld liegt. Arbeitsfelder bieten sich in den Branchen Tourismus, Freizeit und Kultur, bei Sportvereinen, Sportverbänden und -organisationen, Krankenkassen und Betrieben. Potenzielle Arbeitgeber können aber auch Fitnesszentren oder Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen sein.

### **Zusammenfassende Bewertung der externen Begutachtung**

Der Gesamteindruck bzw. das Gesamtfazit zum Konzept des Bachelorstudiengangs „Sport-Gesundheit-Freizeitbildung“ und dessen Umsetzung ist positiv. Es handelt sich um einen gut strukturierten, innovativen und für Interessent\*innen in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern attraktiven Studiengang. Er zeichnet sich vor allem durch seine breite, „ganzheitliche“ und in dieser Form besondere Zielorientierung und darauf ausgerichtete inhaltliche Struktur sowie durch die mit dem Studiengang adressierten Zielgruppen (Erststudierende nach dem Abitur sowie „potenzielle Studierende mit bereits erfolgten SGF-affinen Berufsausbildungen“) aus. Die differenzierten Überlegungen zur Bewertung heterogener Eingangsqualifikationen sind beeindruckend.

Beeindruckend sind auch die Breite der Praxisorientierung in allen Bereichen. Die jetzige Praktikumsstruktur (2 Praktika) sollte beibehalten werden, da dieser Modus von den Studierenden gegenüber einem einsemestrigen Praktikum favorisiert wurde. Dies aufgrund der Möglichkeit, mehrere Berufsfelder kennenzulernen.

Studierende werden dazu befähigt, Fragestellungen im Kontext von Sport, Individuum und Gesellschaft aus verschiedenen Blickwinkeln zu erkennen und einzuordnen. Die Motivierung zur Reflexion über den eigenen Bildungsgang ist ein Vorzug des Studiengangs. Wenn es den Studierenden gelingt, diesen Impetus auch über das Studium hinaus in der Entwicklung ihrer Berufsbiographie zu bewahren, hätte der Studiengang pädagogisch viel erreicht. In diesem Zusammenhang ist auch generell der Anteil an pädagogischen und philosophischen (v.a. ethischen) Themen positiv hervorzuheben und wurde so auch von den Studierenden beurteilt.

Die Kombination aus Selbstlern- und Präsenzphasen vor dem Hintergrund der Integration moderner Lerntechnologien ist insbesondere in der heutigen Zeit sehr zu begrüßen. Die strukturelle Flexibilisierung, die Studierenden die zeitliche Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit und Familie ermöglicht und so einen sinnvollen Übergang von beruflicher und akademischer Bildung gewährleistet, ist als sehr positiv zu bewerten. Der angestrebte Ausbau räumlicher Ressourcen wird ebenfalls positiv wahrgenommen.

## **Akkreditierungsbeschluss**

**Der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe akkreditiert den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung mit dem Abschluss B.A. mit unten genannten Auflagen für die Dauer von 8 Jahren bis zum 31. März 2029.**

**Die Frist für die Erfüllung der Auflage ist der 30. September 2023.**

Diese Entscheidung basiert auf der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVo) des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018 und der zugrundeliegenden Musterrechtsverordnung.

Die Akkreditierung ist bis zur Erfüllung der Auflagen zunächst befristet. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch den Senat wird der Studiengang bis 31. März 2029 akkreditiert.

Die Aufgabenerfüllung muss schriftlich nachgewiesen und durch den Senat festgestellt werden. Schriftliche Nachweise müssen spätestens bis zum 15.08.2023 [6 Wochen vor Ablauffrist] bei der Stabsstelle QM zur Prüfung eingereicht werden. Werden die Auflagen nicht bzw. nicht fristgerecht erfüllt, kann dies zum Widerruf der Akkreditierung durch den Senat führen und die festgelegte Regelfrist der Akkreditierung gilt nicht. Die Stabsstelle QM mahnt in diesem Fall die Aufgabenerfüllung an und setzt eine angemessene Nachfrist zum Nachweis an. Wenn diese Maßnahme nicht wirkt, wird die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen.

## **Die PH-internen Qualitätsziele sind insgesamt erfüllt.**

Der Studiengang erfüllt aus Sicht der externen Gutachter/innen insgesamt die übergeordneten Qualitätsziele der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

Die folgenden zwei Teilaspekte sind aus Sicht der Gutachtergruppe nicht ausreichend erfüllt. Da die zugehörigen Empfehlungen mehr oder weniger identisch auch bei den Kriterien der Studienakkreditierungsordnung erscheinen, werden diese dort dargestellt, um unnötige Doppelungen zu vermeiden.

- 1.4 *Der Studiengang eröffnet Studierenden Freiräumen für eine individuelle Schwerpunkt- und Profilbildung.*
- 1.7 *Der Studiengang ist durch den intensiven Kontakt mit einer Vielzahl europäischer und außereuropäischer Institutionen geprägt.*

**Folgende Kriterien der StAkkrVO, die in interner Überprüfung bzw. extern Begutachtung bewertet wurden, sind erfüllt.**

**Formale Kriterien für Studiengänge**

- § 3 Studienstruktur und Studiendauer
- § 4 Studiengangsprofile
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
- § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- § 8 Leistungspunktesystem

**Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge**

- § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
- § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
- § 14 Studienerfolg
- § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

(§§ 9 und 10 StAkkrVO sind für den akkreditierten Studiengang nicht relevant.)

**Zur Erfüllung der weiteren überprüften Kriterien der StAkkrVO werden folgende Auflagen festgelegt:**

***Kriterium § 7 Modularisierung***

**Auflage 1**

- Das Rektorat strebt eine Ausweisung relativer Noten für alle Studiengänge bis Ende des Sommersemester 2023 an.

Begründung aus interner Überprüfung: Die Ausweisung relativer Noten ist zwar in § 14 Absatz 8 der Rahmenprüfungsordnung der PHKA vorgesehen, wird aber derzeit nicht (sprich für keinen Studiengang) umgesetzt.

Der Senat beschließt diese Auflage einstimmig.

**Ferner beschließt der Senat der PHKA, dass der Studiengang im nächsten Kurzbericht (November 2022) zu jeder Empfehlung darstellen soll, ob bzw. wie diese jeweils aufgenommen wurde.**

***Kriterium § 7 Modularisierung***

**Empfehlung 1**

- Ergänzung der Modulbeschreibungen um nicht formale Voraussetzungen wie Hinweise auf Literatur/Vorbereitungsmöglichkeiten bis zum Ende des So 2022.

Begründung aus interner Überprüfung: Nicht formalisierte Voraussetzungen für die Teilnahme (Vorkenntnisse, Literaturkenntnisse) an Modulen sind in den Modulhandbüchern der PH KA in der Regel nicht aufgeführt. Dieses Manko besteht demnach für alle Studiengänge.

Anmerkungen: Die Ergänzung der Modulbeschreibungen um die Voraussetzungen zur Teilnahme sollen für alle Studiengänge bis zum Ende des SoSe 2022 erfolgen. Für die Modulbeschreibungen soll die hochschulweit verbindliche Vorlage aktualisiert werden.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

### **Empfehlung 2**

- Generell könnte das Modulhandbuch auf die Verwendung der Operatoren „lernen, „erwerben“, „Einblick erhalten“ hin überprüft werden, da sie weder ein Qualifikationsziel, noch eine Kompetenz beschreiben.

Änderungsvorschläge:

S. 85, M 4, 1. Ziel: eher unbestimmter Artikel („pädagogische Grundbegriffe“)

Ebd., 3. Ziel: „transformieren“ sollte präzisiert werden (was wird in was transformiert?)

S. 88, M 6, 3. Ziel: „Kenntnisse über die Anwendung von theoretischem Wissen“ erscheint präzisierungsbedürftig: Was wären allgemeingültige Regeln für die Anwendung theoretischen Wissens?

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

### **Empfehlung 3**

- Es wird empfohlen, gesundheitswissenschaftliche bzw. Public Health-bezogene Inhalte (Theorien, Modelle, Verhaltens- und verhältnisbezogene Ansätze und Interventionen etc.) in die (dafür infrage kommenden) Module zu integrieren bzw. stärker zu berücksichtigen.

Begründung aus externer Begutachtung: Die wissenschaftliche Befähigung der Absolvent\*Innen zielt laut Selbstbericht auf „Tätigkeitsfelder in der Tourismus-, Freizeit- und Kulturindustrie, in Sportvereinen und -organisationen sowie der öffentlichen Verwaltung, im Gesundheitssektor oder Institutionen des Weiterbildungssektors.“ Vor allem im Gesundheitssektor und (damit zusammenhängend) im Bereich des Gesundheitssports gewinnen insbesondere (bewegungsbezogene) Interventionen zur Förderung der Öffentlichen Gesundheit/Public Health eine immer größere Bedeutung. Gerade in den Qualifikationsarbeiten zeigt sich eine (zu) starke Schwerpunktsetzung in den Themenfeldern Entspannungstraining und Achtsamkeit. Die Breite der Forschungsarbeiten in den Gesundheitswissenschaften spiegelt sich nur bedingt wieder.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

#### **Empfehlung 4**

- Studiengänge in der Sportwissenschaft bedürfen auch einer starken Praxiskomponente, um Handlungskompetenz auch und gerade in sportpraktischen Feldern zu erreichen. Hier sollte geprüft werden ob die Praxiskompetenz (gerade auch vor dem Hintergrund angestrebter sporttherapeutischer Berufsziele) nicht exemplarisch gestärkt werden sollte.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

#### **Empfehlung 5**

- Die Berufsfelder, in denen BA-Generalist/innen, wie sie der Studiengang ausbildet, gebraucht werden, könnten präzisiert werden (v.a. angesichts der Tatsache, dass 85% der Studierenden direkt ein Masterstudium anschließen).

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

#### **Empfehlung 6**

- Da es sich [bei der Persönlichkeitsentwicklung] um ein Profil bildendes Merkmal des Studienganges handelt, sollte es samt seinem Zweck in der Beschreibung des Studienganges stärker hervorgehoben und mit den Studierenden evaluiert werden.

Begründung aus externer Begutachtung: Es handelt sich hierbei um ein sehr sinnvolles studienbegleitendes Thema, das aber stärker exponiert werden sollte. Dessen Zweck in der Beschreibung des Studienganges war in den Unterlagen nicht dargestellt. Über die Relevanz dieses Studiengangelements aus der Sicht Studierenden scheint bisher nichts bekannt zu sein.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

#### **Empfehlung 7**

- Die empfohlene Verbreiterung des gesundheitswissenschaftlichen Wissens sollte auch dessen Anwendung und Transfer in verschiedenen Gesundheitsbereichen, Institutionen und Handlungsfeldern einschließen.

Ansätze zur Vernetzung der heterogenen Wissensbereiche scheinen vereinzelt in den Modulbeschreibungen auf, weitere Angebote zur Vernetzung des Wissens finden sich im Modulhandbuch allerdings nicht, sondern bleibt den Studierenden individuell überlassen.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

#### **Empfehlung 8**

- Überprüfung und ggf. Anpassung der Inhalte bzw. der studiengangsspezifischen Dokumente in Bezug auf die Aspekte Kommunikation/Kooperation.

Keiner der beiden Aspekte [Kommunikation/Kooperation] wird im Studiengang explizit zum Thema gemacht. Sie kommen höchstens implizit bei Projekten u. ä. zum Tragen sowie bei der Frage nach didaktischen Umsetzungen. Es wäre zu überlegen, ob diesen beiden Aspekten im Hinblick auf den

Umgang mit einem breit gefächerten Adressatenkreis (als Kunden und als „Patienten“ im weitesten Sinne) in dem Studiengang ein größerer, auch theoretisch fundierter Stellenwert einzuräumen wäre. Das würde zwar die Diversifizierung noch vergrößern, erscheint aber als Querschnittskompetenz relevanter als beispielsweise die Interkulturalität, der ein ganzes, inhaltlich ziemlich volles Modul gewidmet wird. Simpel gesagt: Wer mit Kommunikation und Kooperation an sich bereits Schwierigkeiten hat, braucht über interkulturelle Kommunikation nicht nachzudenken. Die beiden Themen sollen hier nicht gegeneinander ausgespielt werden, bezogen auf den Bildungszweck des Studiengangs und seine Ausrichtung auf den Beruf erscheint aber „Kommunikation/ Kooperation“ auf jeden Fall prioritär.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

### ***Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung***

#### **Empfehlung 9**

- ➔ Es sollten Kriterien entwickelt werden, anhand derer die Prüfungsformen auf ihre Passgenauigkeit überprüft werden können. Auch die Weiterentwicklung von Prüfungsformen sollte anhand von Kriterien festgeschrieben werden.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

#### **Empfehlung 10**

- ➔ Es wird empfohlen, Anreize und Rahmenbedingungen zu schaffen (bzw. diese zu verbessern), die die studentische Mobilität erhöhen und einen Aufenthalt an Hochschulen oder einen Praktikumsaufenthalt im Ausland fördern.

Begründung aus externer Begutachtung: Studentische Mobilität ist bisher kaum vorhanden. Es sollte geprüft werden, inwieweit diese durch internationale Kooperationen und Partnerschaften gestärkt werden kann. Folgende Maßnahmen könnten hier zielführend sein:

1. Kontakte / Kooperationen mit Partnern im Ausland ließen sich sukzessive über Studierende, die dort ein Praktikum absolviert und gute Erfahrungen gemacht haben, zumindest in der Form aufbauen, dass die Adressen guter Praktikumsorte späteren Kohorten von Studierenden zur Verfügung gestellt werden.
2. Aufgrund des Studienaufbaus und der eingeschränkten Wahlfreiheit kann nicht sichergestellt werden, dass ein Aufenthalt an einer anderen (ausländischen) Hochschule prinzipiell ohne Zeitverlust möglich ist. Damit sich Auslandsaufenthalte dennoch in den individuellen Studienverlauf integrieren lassen, sollte die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Interesse der Studierenden z.B. durch Learning Agreements transparenter, verbindlicher und planbarer gestaltet werden. Zum Zwecke erleichterter Mobilität sollten weitere Informationen zur praktischen Umsetzung und zur Unterstützung eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts – auch im Rahmen des Praktikums – bereitgestellt werden.
3. Es könnte sich lohnen, gezielt eine ausländische Hochschule zu suchen, deren Studiengänge ausreichend große Anschlussmöglichkeiten an den Studiengang und damit Anerkennung von Studienleistungen eröffnet. Dies würde einen Aufenthalt dort ohne Zeitverlust ermöglichen.
4. Jenseits allen Bologna-spezifischen Effizienzdenkens („bloß kein Semester verbummeln“) könnten die Studierenden auch ohne die Aussicht auf Anerkennung von Studienleistungen zu einem

Auslandsstudium im Hinblick auf die damit verbundenen interkulturellen Erfahrungen ermuntert werden. Qualifizierte Unterstützung durch das Auslandsamt der PH steht ja zur Verfügung.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

### **Empfehlung 11**

- Überprüfung und ggf. Anpassung der Möglichkeiten die Selbstgestaltung des Studiums zu erhöhen.

Begründung aus externer Begutachtung: Dieses Kriterium ist nur im Sinne des selbstreflexiven Portfolios erfüllt. Bezogen auf die Konstruktion des Studiengangs bestehen keine Profilierungsmöglichkeiten. Das ist aber angesichts der Anlage und Absichten des Studiengangs kein Manko. In den Gesprächen wurde deutlich, dass eine fachlich diversifizierte Obligatorik von der Studiengangsleitung gewünscht und auch von den Studierenden begrüßt wird. Insofern ist das Fehlen von Freiräumen kein Manko.

Im Hinblick auf die eingeschränkten Wahlmöglichkeiten ist das folgende Kriterium als „nicht erfüllt“ zu bewerten. Jedoch wurden Wahlmodule, die sich in der Vergangenheit als beliebt erwiesen haben, in Pflichtmodule umgewandelt. Studierende müssen folglich nicht auf diese verzichten. Um mehr Flexibilität zu gewähren und die Selbstgestaltung des Studiums zu fördern - ohne dabei das Profil des Studiengangs zu beeinträchtigen -, wäre es aus Studierendensicht langfristig durchaus empfehlenswert ein Angebot verschiedener Wahlmöglichkeiten erneut aufzunehmen.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.

### ***Kriterium § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich***

#### **Empfehlung 12**

- Überprüfung und ggf. Anpassung der Studieninhalte in Bezug auf die Aufnahme der Thematik „Behinderung“.

Begründung aus externer Begutachtung: Es wäre zu überlegen, inwiefern nicht der Aspekt „Behinderung“ hier auch im Rahmen der Thematik des Studiengangs Beachtung finden könnte. Es ist vorstellbar, dass Studierende mit Behinderung auf manche Inhalte des Studiengangs eine besondere Perspektive haben, die auch später beruflich fruchtbar sein könnte.

Der Senat beschließt diese Empfehlung einstimmig.